

43. Brief: Die juristische Zirkusnummer: Das Abstraktionsprinzip

Meine liebe Passionara,

ja, frage nur! Je informierter Du Dein Jurastudium aufnimmst, desto gewappneter wirst Du Krisen und Anfechtungen entgegentreten können.

Du willst also wissen, was es mit diesem „verdammten Abstraktionsprinzip“ genau auf sich hat. Ich will versuchen, Dir das Konkrete im abstrakten Abstraktionsprinzip zu erklären.

Dieses hochkomplizierte Institut unseres Zivilrechts werde ich Dir aber nicht in einem vortragsähnlichen Monolog näher bringen, sondern mehr in einem wechselseitigen Gespräch. Du sollst Gelegenheit haben, Dir selbst Gedanken zu machen, bevor Du von mir fertige Antworten erhältst.

Wegen seiner fundamentalen Bedeutung werde ich diesem Prinzip einen „langen“ Brief widmen müssen. Das Abstraktionsprinzip enthält die juristische Trennung eines wirtschaftlich und lebensmäßig einheitlichen Vorganges, was Du Dir immer am besten am Beispiel eines normalen Kaufvertrages verdeutlichen kannst. Dieses Prinzip beherrscht als grundlegendes System unser gesamtes deutsches Zivilrecht. Dieses System musst Du verstanden haben! Bei der Vermittlung, Darstellung und Erarbeitung dieses Prinzips hat man erhebliche Probleme. Das hat seinen guten Grund. Versucht man nämlich, das Abstraktionsprinzip darzulegen, gerät man - wie im übrigen alle Dozenten und Verfasser juristischer Curricula - über eine altbekannte didaktische Tatsache schier in Verzweiflung: Sämtliche Unterrichtsinhalte überschneiden sich irgendwie; jedes Problem gehört sachlich in mehrere Kapitel.

Geradezu klassisch lässt sich das anhand unseres Problems nachweisen: Wenn Du mit dem Abstraktionsprinzip beginnen musst (und Du musst irgendwann!!!), benötigst Du Vorwissen aus den Gebieten der Vertragslehre, der ungerechtfertigten Bereicherung, der Übereignung (zumindest) beweglicher Sachen, des Gutachtenstils, des Aufbaus der Anspruchsg Grundlagen der §§ 985, 986, 812 ff., 433 I, II BGB. Man kann die Kapitel abgrenzen wie man will. Niemals enthält die Juristerei selbst eine reinliche Trennung. Schlimmer noch: Nicht selten kann man das erste Kapitel (Abstraktionsprinzip) nicht verstehen, wenn man nicht das zweite Kapitel (Nichtigkeitsgründe, Bereicherungsrecht, Geschäftsunfähigkeit) kennt. Noch

weniger kann man aber das zweite (Nichtigkeitsgründe, Bereicherungsrecht, Geschäftsunfähigkeit) voranstellen, denn es setzt unbedingt die Kenntnis des ersten (Abstraktionsprinzip) voraus.

Der Allgemeine Teil des BGB setzt das Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und das Erbrecht beinahe so sehr voraus, wie das Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und das Erbrecht den Allgemeinen Teil. Der Anfang setzt das Ende genauso voraus, wie das Ende den Anfang! Jeder in der juristischen Didaktik Tätige kennt dieses Dilemma (lat.: Klemme, Zwangslage) und stellt mal wieder fest: Lehren und Lernen des rechtswissenschaftlichen Stoffes ist eben ein verdammt schwieriges Geschäft - und es gibt kaum brauchbare Rezepte auf dem ansonsten so überquellenden Büchermarkt.

Zugegeben, es ist schon verführerisch, als Dozent einem Zauberer gleich, die „drei Kaninchen“ aus dem Zylinder eines solchen Sachverhalts zu zaubern und den staunenden Studenten zu präsentieren, um damit zu demonstrieren, was man nicht alles weiß.

Dieser Versuchung muss man widerstehen! Zunächst muss man die „drei Kaninchen“ vorstellen und zeigen, wie man sie mit List und Tücke in dem Hut versteckt hat. Der Student hat erfahrungsgemäß weniger Schwierigkeiten, das Abstrakte im Abstraktionsprinzip zu verstehen, als die drei konkreten Rechtsgeschäfte mit ihren sechs Willenserklärungen auseinanderzuhalten. Für ein solches Verständnis ist es unabdingbar, einen Lebensausschnitt auszuwählen, in dem die drei Rechtsgeschäfte auf einem „didaktischen“ Zeitstrahl auseinandergezogen werden, die wirtschaftliche Einheit „Kauf“ chronologisch zerlegt und der Ablauf in Zeitlupe geschildert wird, bevor man alles in einem Zeitmoment zusammenfallen lässt.

Zur Konkretisierung, Verdeutlichung und Erhellung des Abstraktionsprinzips möge Dir folgender auf dem Zeitstrahl dreier Daten auseinandergezogene Modellfall dienen.

- **Am 1.1. bestellt K** beim Versandhaus V ein Fahrrad. V bestätigt die Bestellung und kündigt die alsbaldige Lieferung an.
- **Am 1.2. liefert V** dem K das Fahrrad.
- **Am 1.3. überweist K** auf das Konto des V den vereinbarten Kaufpreis i.H. von 1.000 €, wo er am gleichen Tage gutgeschrieben wird.

Datum 1.1.: Zunächst konzentrieren wir uns nur auf das Geschehen am 1.1. Was ist passiert?

V und K haben hier einen Kaufvertrag geschlossen. Der Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus zwei Willenserklärungen (Vertragsangebot des K und Annahme dieses Angebotes durch V) besteht. An diesen Tatbestand knüpft das Gesetz die in § 433 BGB genannten Rechtsfolgen, nämlich die Pflicht des V zur Übereignung der Ware (§ 433 Abs. 1 BGB) und die Pflicht des K zur Zahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB). Umgekehrt erwächst aus dieser jeweiligen Pflicht des V und K das jeweilige Recht des K und V, die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen zu können. Ein solches „Recht“ nennt man ja bekanntlich Anspruchsgrundlage (vgl. § 194 BGB). Der Kaufvertrag ist hier das Verpflichtungsgeschäft, das lediglich Handlungspflichten entstehen lässt, in unserem Fall also die Zahlungspflicht des K und die Pflicht des V zur Übereignung des Fahrrades. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen erfolgt durch zwei gesonderte Rechtsgeschäfte, die Verfügungsgeschäfte, die noch vorgenommen werden müssen. Der Kaufvertrag begründet also lediglich wechselseitige Handlungspflichten; es erfolgt noch keine Änderung der Eigentumslage, weder an der Ware noch an dem Geld.

Die Wirkungen des Kaufvertrages sind also folgende:

- Es entsteht der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB.
- Es entsteht der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Übereignung der Ware gem. § 433 Abs. 1 BGB.

Datum 1.2.: Lenken wir nunmehr den Blick auf den 1.2. Was ist an diesem Tage geschehen?

V und K haben hier die Übereignung der Ware bewerkstelligt. Dieses Rechtsgeschäft erfolgt gem. § 929 S. 1 BGB. Es handelt sich hierbei um eine sachenrechtliche Vorschrift, welche die Übereignung einer beweglichen Ware zum Gegenstand hat. Dieser Paragraph setzt voraus:

- Einigung über den Eigentumsübergang
- Übergabe der Sache
- Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe
- Berechtigung, d.h. der Übereignende muss verfügungsbefugter Eigentümer sein

Am 1.2. ist auf das Eigentum an der Ware dergestalt eingewirkt worden, dass das Eigentum an dem Fahrrad von dem Verkäufer V auf den Käufer K übergegangen ist. Dadurch tritt die rechtliche Wirkung ein, dass der Anspruch des K gegen den V aus § 433 Abs. 1 BGB gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist; denn der richtige Schuldner V hat an den richtigen Gläubiger K die richtige Leistung, nämlich das Eigentum, erbracht. Also ist das Schuldverhältnis – der Anspruch des K gegen den V auf Übereignung gem. § 433 Abs. 1 BGB – erloschen. Damit hat V gegenüber K seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag erfüllt.

Datum 1.3.: Schauen wir uns nunmehr das Geschehen am 1.3. an.

An diesem Tage ist das Eigentum an den vereinbarten 1.000 € von K auf V gem. § 929 S. 1 BGB übergegangen. Damit hat K seine Verpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB dem V gegenüber gem. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt, denn der richtige Schuldner K hat gegenüber dem richtigen Gläubiger V die richtige Leistung, nämlich die Übereignung der 1.000 €, bewirkt. Also ist das Schuldverhältnis aus § 433 Abs. 2 BGB erloschen. (Später wirst Du noch lernen, dass mit der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers die richtige Leistung bewirkt ist. Denn es gilt der Satz: „Buchgeld ist gleich Bargeld.“)

Bist Du verwirrt? Wir wollen das Darlegte noch einmal zusammenfassen:

- **1.1.:** Kaufvertrag über das Fahrrad zu 1.000 € (§ 433 BGB)
- **1.2.:** Übereignung des Fahrrades gem. § 929 S. 1 BGB; § 433 Abs. 1 BGB gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen
- **1.3.:** Übereignung des Geldes gem. § 929 S. 1 BGB; § 433 Abs. 2 BGB gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen

Schnell eine Skizze auf das Papier geworfen:

Normalfall eines „Kaufs“

Datum	Skizze	Voraussetzungen	Art	Inhalt	Wirkungen
1.1.	§ 433 V ----- K § 151	Wirksames Angebot und wirksame Annahme (§ 151) - Kaufvertrag -	Verpflichtungsgeschäft	Handlungspflichten werden begründet (keine Änderung der Eigentumslage)	(1) V ./ K: § 433 Abs. 2 auf Kaufpreis (2) K ./ V: § 433 Abs. 1 auf Übereignung der Ware
1.2.	§ 929 S. 1 V ----- K Ware	Einigung (§ 151) Übergabe Einigsein Berechtigung	Verfügungsgeschäft Causa: Kaufvertrag	Auf ein bestehendes Recht (Eigentum) wird eingewirkt! Die Eigentumslage an der Ware ändert sich!	Der Anspruch des K ./ V aus § 433 Abs. 1 erlischt gem. § 362 Abs. 1
1.3.	§ 929 S. 1 K ----- V Geld	Einigung (§ 151) Übergabe Einigsein Berechtigung	Verfügungsgeschäft Causa: Kaufvertrag	Auf ein bestehendes Recht (Eigentum) wird eingewirkt! Die Eigentumslage am Geld ändert sich!	Der Anspruch des V ./ K aus § 433 Abs. 2 erlischt gem. § 362 Abs. 1
1 x Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) 3 x Rechtsgeschäft mit 6 Willenserklärungen 2 x Verfügungsgeschäft (Ware, Geld)					
Verpflichtungs- + Verfügungsgeschäfte sind getrennt = abstrakt (ABSTRAKTIONSPRINZIP)					
Der „Kauf“ ist abgewickelt!					

Wenn man genau hinschaut, hat man es bei einem „normalen Kauf“ also mit **drei Rechtsgeschäften, bestehend aus sechs Willenserklärungen** zu tun: einem Verpflichtungsgeschäft, nämlich dem Kaufvertrag, bestehend aus zwei Willenserklärungen (Angebot und Annahme); zwei Verfügungsgeschäften, nämlich zum einen dem Verfügungsgeschäft über die Ware, bestehend aus zwei Willenserklärungen (Einigung) und der Übergabe, sowie zum anderen dem Verfügungsgeschäft über die Übereignung am Geld, wiederum bestehend aus zwei Willenserklärungen (Einigung) und der Übergabe des Geldes.

- **Verpflichtungsgeschäft:**
Kaufvertrag über das Fahrrad (§ 433 BGB)
 1. **Willenserklärung:** Angebot zum Abschluss
 2. **Willenserklärung:** Annahme des Angebots

- **Erstes Verfügungsgeschäft:**
Übereignung der Ware (§ 929 BGB)
 3. **Willenserklärung:** Angebot zur Übereignung des Rades
 4. **Willenserklärung:** Annahme dieses Angebots

- **Zweites Verfügungsgeschäft:**
Übereignung des Geldes (§ 929 BGB)
 5. **Willenserklärung:** Angebot zur Übereignung des Geldes
 6. **Willenserklärung:** Annahme dieses Angebots

Das mit dem Abstraktionsprinzip war beileibe nicht immer so. Bis zum Jahre 1900 galt auch bei uns, wie in allen anderen Rechtsordnungen der Welt auch heute noch, das sogenannte Einheitsprinzip. Das Abstraktionsprinzip ist regelrecht erfunden worden, ja erfunden, und zwar von Friedrich Carl von Savigny, einem großen Juristen des 19. Jahrhunderts.

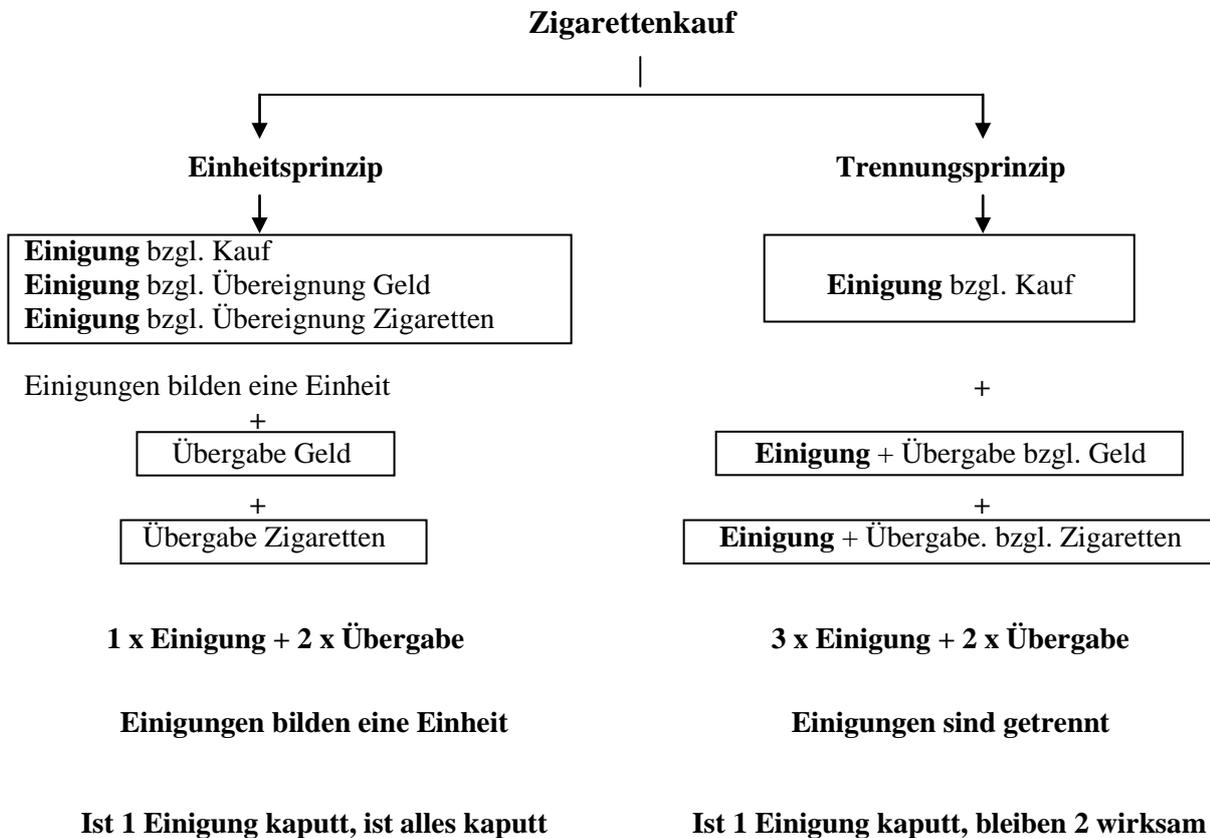
Selbst die Römer, die großen Baumeister der juristischen Architektur, kannten es nicht. Carl von Savigny schraubte damit das deutsche Recht auf den Gipfel juristischer Akrobatik und Abstraktion.

Die Römer waren ja auch keine schlechten Juristen, vielleicht die besten, die die Welt gesehen hat. Für sie war der „Kauf“ ein einziger Vertrag; auch mit 3 Silberlingen beim Zigarettenkauf. Für sie hatte man sich sozusagen im schuldrechtlichen (obligatorischen) Kaufvertrag schon gleichzeitig darauf verständigt, dass sowohl das Eigentum am Geld wie auch das Eigentum an den Zigaretten übergehen soll, wenn das Geld bzw. die Ware dann später dem Käufer bzw. Verkäufer tatsächlich übergeben wird. Deshalb war die römische Übereignung automatisch unwirksam, wenn der Kaufvertrag unwirksam war.

Die **drei Einigungen**, nämlich

- **die Einigung beim Kaufvertrag,**
- **die Einigung zur Übereignung der Ware** nach § 929 S. 1 BGB
- **sowie die Einigung zur Übereignung am Geld** gem. § 929 S. 1 BGB,

die wir fein säuberlich trennen, **waren für sie eine einzige Einigung**. Für den Römer genügte beim Zigarettenkauf am römischen Kiosk eine einmalige Einigung – deshalb: Einheitsprinzip.



Nun verstehst Du vielleicht, warum Jura manchmal als „schwierig“ bezeichnet wird.

Wenn darum in unserem Beispiel der Verkäufer dem Käufer das Fahrrad übereignet, um seine Verpflichtung aus § 433 Abs. 1 zu erfüllen, so ist das Bestehen dieser Verpflichtung Rechtsgrund (lat.: causa) der anschließenden Übereignung des Fahrrades. Diese Übereignung ist aber auch dann wirksam, wenn eine derartige Pflicht nicht bestand, der Verkäufer also nur irrtümlich vom Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages ausgegangen ist.

Zweck der rechtlichen Trennung von (kausalem) Verpflichtungs- und (abstraktem) Verfügungsgeschäft ist es, die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu erhöhen. Dritte sollen sich auf die Berechtigung des Erwerbers verlassen dürfen (etwa wenn K sich von V das Fahrrad nun übereignen lässt), ohne nach der Wirksamkeit des Grundgeschäftes forschen zu müssen.

Nunmehr das letzte Stück des Weges durch unseren Tunnel des Abstraktionsprinzips (Trennungsprinzips), wobei ich hoffe, dass Du bereits Licht siehst.

An unserem vorstehenden Beispiel wird ein Problem deutlich, das mit dem Abstraktionsprinzip verbunden ist. Wenn unabhängig von der Wirksamkeit des Kaufvertrages die deswegen vorgenommenen Verfügungsgeschäfte rechtlichen Bestand haben, so fragt man sich in unserem Beispiel, wie V das Fahrrad zurückbekommt, wenn K wegen irgendeiner Unwirksamkeit des Kaufvertrages (z.B. Anfechtung) die Zahlung des Kaufpreises verweigert. Die Grausamkeit des Abstraktionsprinzips, die darin besteht, dass die Übereignungen an Ware und Geld auch dann wirksam sind, wenn der zugrunde liegende, die „causa“ beherbergende Kaufvertrag aus irgendeinem Grunde nichtig ist, muss ausgeglichen werden.

Diesen Ausgleich vollbringt die juristische Wunder- und Allzweckwaffe: § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. Dieser Anspruch, der Leistungskondiktion genannt wird, dient dazu, rechtsgrundlose, also „ungerechtfertigte“ Zuwendungen, also Bereicherungen (TBM „etwas“ in § 812 Abs. 1 S. 1) rückgängig zu machen. Das ist sein einziger Zweck! Wer A – wie Abstraktionsprinzip – sagt, muss auch B – wie Bereicherungsrecht – sagen!

Seziere doch bitte diesen § 812 Abs. 1 BGB und stanze aus ihm zwei selbständige Paragraphen heraus: § 812 Abs. 1 1. Alt. (a) und § 812 Abs. 1 2. Alt. (b). Uns interessiert in diesem Zusammenhang nun die erste Alternative (Alt.).

Der Tatbestand dieser Anspruchsgrundlage des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. (a) BGB enthält drei Voraussetzungen:

- Der Anspruchsgegner muss „**etwas**“ erlangt haben, er muss also bereichert sein. Eine Bereicherung liegt vor, wenn ein irgendwie gearteter Vermögensvorteil feststellbar ist. Hier ist unser Käufer um das Eigentum und den Besitz an dem Fahrrad bereichert.
- Die Bereicherung muss durch eine „**Leistung des Anspruchstellers**“ eingetreten sein. Dabei wird unter Leistung jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer bestehenden oder vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit verstanden. Hier wollte der Verkäufer V das Vermögen seines Käufers K zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrags durch Übereignung des Fahrrades und Besitzverschaffung vermehren.
- Schließlich muss diese Vermögensmehrung „**ohne rechtlichen Grund**“ (sine causa) erfolgt sein. Rechtsgrund für die Vermögensverfügung könnte hier der Kaufvertrag über das Fahrrad gewesen sein (§ 433 BGB). Ist der Kaufvertrag jedoch unwirksam, so fehlt es an einer Causa für die Eigentumsübertragung.

Für diesen Fall des kumulativen Zusammentreffens der drei Tatbestandsmerkmale bestimmt § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB die Rechtsfolge, dass das Erlangte, also das Eigentum

und der Besitz am Fahrrad, wieder an den ursprünglichen Berechtigten herauszugeben ist. V hätte gegen K in unserem Falle also einen Anspruch auf Rückübereignung des Fahrrades aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., wenn der Kaufvertrag aus irgendeinem, vom Klausurersteller in dem Sachverhalt versteckten Grund unwirksam gewesen wäre. K ist dann „ungerechtfertigt“, d.h. ohne Rechtsgrund auf Verpflichtungsebene, „bereichert“ auf Verfügungsebene um Eigentum und Besitz.

Ich wiederhole und raffe: Nach dem Zweck der beabsichtigten Rechtsfolge unterscheidet man bei Rechtsgeschäften zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die für uns in diesem Brief wichtigste Unterscheidung. Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft als jeweils eigener Kategorie von Rechtsgeschäften liegt in Folgendem:

- Verpflichtungsgeschäfte liegen vor, wenn wenigstens eine der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen für sich eine bestimmte Verpflichtung eingeht. Die Rechtsfolge dieses Rechtsgeschäfts ist somit die Begründung eines Schuldverhältnisses, kraft dessen sich der eine gegenüber dem anderen zu einem Tun (oder Dulden oder Unterlassen) verpflichtet (§ 241 BGB). Durch Verpflichtungsgeschäfte (§§ 433, 535, 611, 631 BGB) werden Ansprüche neu begründet. Verfügungsgeschäfte zielen demgegenüber darauf ab, bereits vorhandene Rechte an Rechtsgegenständen (z.B. Eigentum) unmittelbar zu verändern. Die Definition lautet: Verfügungsgeschäfte sind solche Rechtsgeschäfte, durch die ein bestehendes Recht unmittelbar übertragen (z.B. §§ 929, 873, 398 BGB), belastet (z.B. §§ 873 Abs. 1, 1113 BGB), aufgehoben (z.B. §§ 397, 875 BGB) oder geändert (§ 877 BGB) wird.
- Verpflichtungs-(Rechts-)geschäft und Verfügungs-(Rechts-)geschäft sind getrennt (Abstraktionsprinzip oder Trennungsprinzip).
- Die Rückabwicklung rechtsgrundloser Zuwendungen (das Gesetz nennt es „ungerechtfertigte Bereicherung“), also wirksamer Verfügungsgeschäfte ohne wirksame Verpflichtungsgeschäfte, erfolgt über den Anspruch des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, der Leistungskondition genannt wird. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB setzt voraus:
 - Der Anspruchsgegner hat „etwas“ erlangt. Ein Etwas ist jede Verbesserung der Vermögensverhältnisse.
 - Die Bereicherung erfolgte durch die „Leistung“ des Anspruchstellers. Dabei ist Leistung jede zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens in Erfüllung einer bestehenden oder vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit.

- Die Bereicherung erfolgte „ohne Rechtsgrund“. Rechtsgrund könnte immer ein Verpflichtungsgeschäft sein (causa).
- Verfügungsgeschäfte sind immer nur dann wirksam, wenn der Verfügende die Befugnis hat, über den Gegenstand des Verfügungsrechtsgeschäftes zu verfügen. Diese Befugnis hat er zum einen, wenn er selbst Inhaber/Eigentümer des Rechts ist.
 - Bei § 929 BGB muss der das Eigentum an einer beweglichen Sache Übertragende Berechtigter, d.h. Verfügungsbefugter Rechtsinhaber sein (Eigentümer).
 - Bei §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB muss der das Eigentum an einer unbeweglichen Sache Übertragende Berechtigter sein (Eigentümer).
 - Bei § 398 BGB (Abtretung) muss der die Forderung Übertragende Berechtigter sein (Inhaber/Gläubiger).
 - Bei §§ 873 Abs. 1, 1113 BGB muss der die Hypothek Bestellende Berechtigter sein (Eigentümer).
 - Diese Befugnis hat zum anderen aber auch der, dem der Berechtigte seine Einwilligung (§ 185 Abs. 1 BGB) oder seine Genehmigung (§ 185 Abs. 2 BGB) erteilt hat.
 - Ein „irregulärer“ Fall der wirksamen Verfügung eines Nichtberechtigten ist schließlich der gutgläubige Erwerb gem. §§ 932, 892 BGB.
- Das Verfügungsgeschäft trägt seinen unmittelbaren Grund, seine „causa“, seinen Rechtsgrund, nicht in sich, sondern erfährt ihn nur von außerhalb aus dem vorangegangenen Verpflichtungsgeschäft; es ist von seinem Rechtsgrund losgelöst, es ist abstrakt. Das Verpflichtungsgeschäft ist in sich selbst kausal, da der Rechtsgrund, nämlich die Verpflichtung, Bestandteil des Rechtsgeschäfts ist. Der unmittelbare Grund – also die Causa – der Verpflichtung zur Übereignung z.B. eines Autos (§ 433 Abs. 1 BGB) ist die (Gegen-) Verpflichtung des Käufers zur Übereignung (Zahlung) des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB). Wenn der Verkäufer dem Käufer nun das Auto gem. § 929 S. 1 BGB übereignet, um seine Verpflichtung aus § 433 Abs. 1 BGB zu erfüllen, so ist das Bestehen dieses Verpflichtungsgeschäfts der Rechtsgrund (causa) für diese Übereignung.

Alles klar, liebe Passionara? Das musst Du bestimmt erst einmal verdauen.

Ich hoffe, dass es Dir gut bekommen wird.

In diesem Sinn

Dein Dich liebender Onkel Peter